

# Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 02/2022

ausgegeben am 10.02.2022

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
04	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rosenstraße-Nord“ im Ortsteil Nordkirchen	7

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen

02596 917-143

Sie können das Amtsblatt einsehen: [www.nordkirchen.de](http://www.nordkirchen.de), Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

Nr. 04/2022

# Bekanntmachung

## über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rosenstraße-Nord“ im Ortsteil Nordkirchen

---

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 20.01.2022 unter der Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge aus den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 I und § 4 I BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 II BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB den Bebauungsplan „Rosenstraße-Nord“ zur Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung beschlossen.

***Ziel** der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines weiteren Wohnbaugebietes im Ortsteil Nordkirchen zu schaffen. Das Baugebiet dient der Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Reihenhäusern und Einzel- und Doppelhäusern. Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen.*

---

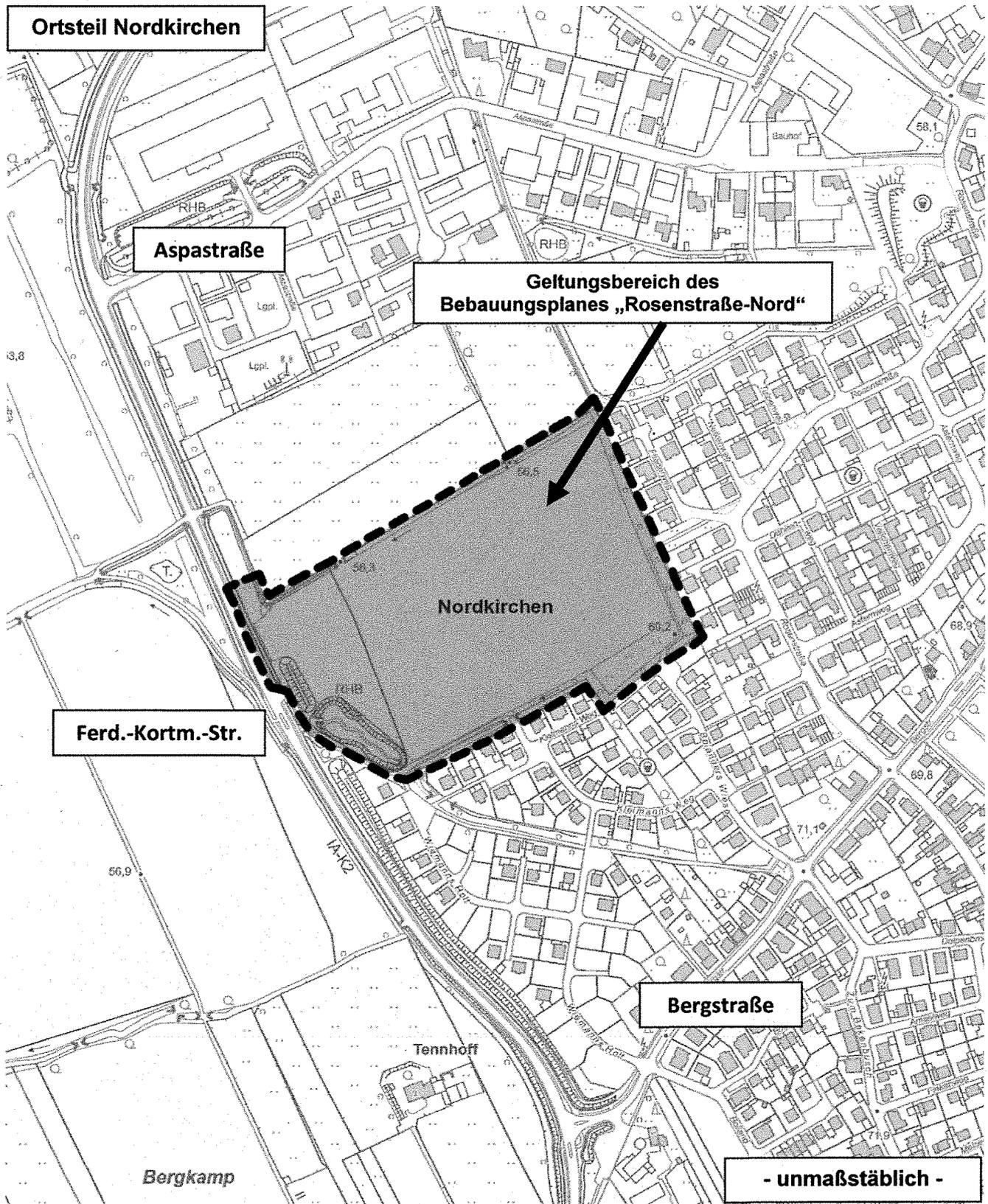
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 7,3 Hektar und liegt im Westen des Ortsteiles Nordkirchen. Das Plangebiet grenzt im Süden und Osten an vorhandene Wohnbebauung der Straßen Wiemanns Holt, Kleimanns Weg, Boländers Wiese, dem Fliederweg und der Rosenstraße, im Westen an die Kreisstraße 2 (Ferdinand-Kortmann-Straße) und im Norden an Ackerflächen sowie die im Anschluss befindlichen Gewerbeflächen der Aspastraße an.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 12/2, 588, 599, 833 und teilw. 759, 765, 84 und 615 in Flur 16, Gemarkung Nordkirchen.

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht im Fachbereich für Bauen, Planung und Umwelt im Rathaus Nordkirchen, Bohlenstraße 2, Zimmer 48 u. 49, bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

**Übersichtsplan**



## Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:30 Uhr (nachmittags geschlossen)
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

**Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Rosenstraße-Nord“ rechtswirksam.**

**Hinweise:****1. Nach § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

## (1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB****Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der zurzeit gültigen Fassung – kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nordkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 21.01.2022

  
Dietmar Bergmann  
Bürgermeister